

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schalchen vom 24.01.2003, mit der nach Anhörung des RHV Mattig-Hainbach als zuständiger Betreiber der Abwasserversorgungsanlage, eine **Kanalordnung** für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 OÖ Abwasserentsorgungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Schalchen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Schalchen betriebene öffentliche Kanalnetz (im folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation –
Wa-2278/8-89/Spi/Wab vom 16.02.1990
Wa-100307/11/Wab/Pre vom 15.12.1995
Wa-104452/4-1999-Wab/Gin vom 05.10.1999 und
514.232/03-I 5/01 vom 22.06.2001
sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche **häuslichen Abwässer** (Fäkal-, Wasch-Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Niederschlagswässer sind auf eigenen Grund und Boden zur Versickerung zu bringen.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 17'86/1996) sind einzuhalten.
In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenablagerung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.Bsp.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für

Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.

- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugänglicher Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.
Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.Bsp.: durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem zu erfolgen:
Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen **nicht** in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung – unter Nachweis der Dichtheit (Vorlage eines Dichtheitsattestes) – oder Überprüfung bei offener Künette durch den Bauhof der Gemeinde, der Baubehörde **zu melden**.
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet und zwar unabhängig davon, ob er auch Eigentümer der zum Bau gehörenden Grundfläche ist.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlage und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu

nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material zu füllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.Bsp. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6 **Überwachung**

Den Organen der Gemeinde und des RHV Mattig-Hainbach ist der Zutritt zur Hauskanalisation jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7 **Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation**

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.);
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.);
- ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.);
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.);
- radioaktive Stoffe;
- landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche).

§ 8 **Strafbestimmungen**

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem OÖ Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht der Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.